

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

02.07.1973

Geschäftszahl

0069/73

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1332/70 E 17. September 1971 RS 2

Stammrechtssatz

Bei Wiederaufleben eines abgeheilten Dienstbeschädigungsleidens, auf welches die Voraussetzung des Art II Abs 5 des Bundesgesetzes BGBl 1961/319 zutreffen, gilt dieses als anerkannte Dienstbeschädigung im Sinne der § 1 und § 4 KOVG, sofern ein ursächlicher Zusammenhang mit dem früheren Leiden festgestellt wird.